

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



ZUR ANFECHTUNG DES SÜHNEVERGLEICHS

Von Landgerichtsrat Dr. Kubisch (Berlin)

I. Je früher streitige Rechtsangelegenheiten gütlich bereinigt werden, desto größer ist die Aussicht auf eine dauerhafte Wiederherstellung des Rechtsfriedens; so soll beispielsweise nach Nr. 155 der Richtlinien für das Strafverfahren (RiStV) v. 1. 8. 1953 der Privatklagerichter in geeigneten Fällen möglichst frühzeitig (vor Eröffnung des Hauptverfahrens, der Ladung von Zeugen oder doch vor Eintritt in die Hauptverhandlung) darauf hinwirken, dass der Streit gütlich beigelegt wird.

Auf dieser Erfahrung beruht auch das SchsInstitut. Bevor der Richter wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, leichter vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und Verletzung fremder Geheimnisse (§ 299 StGB) angerufen werden kann, muss die Sühne (sprachverwandt mit „Versöhnung“) versucht werden (§ 380 StPO). Aufgabe des Schs. ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten (so § 8 GeschAnw. für die Schr.).

Aber nicht nur die möglichst frühzeitige Schlichtung steigert die Aussichten einer dauerhaften Regelung; auch die möglichst umfassende Einbeziehung aller zwischen den Parteien bestehenden Streitfragen kann die Vergleichsbereitschaft fördern. Der Privatklagerichter, besonders aber auch der Schm., müssen sich daher nicht nur mit den strafrechtlichen, sondern auch mit den bürgerlich-rechtlichen Folgen eines ihm vorgetragenen Sachverhaltes befassen. „Oft wird in einer Strafsache beim Schm. der bürgerlich-rechtliche Schadensersatzanspruch nicht gleich von vornherein, sondern erst dann geltend gemacht, wenn es sich darum handelt, einen Vergleich abzuschließen; und der Schm. wird, wenn es zu einem wirklichen Ausgleich kommen soll, stets bemüht sein müssen, zugleich mit der Strafsache auch den Schadensersatzanspruch aus der Welt zu schaffen ...“ (so Hartung, Handb. d. Schs., 2. Aufl., 1954, 5. II).

Wie die Erfahrung zeigt, werden die Sehr. diesen Anforderungen durchaus gerecht. Die Zahl der vor ihnen abgeschlossenen Vergleiche hält sich seit Jahren auf beträchtlicher Höhe. In den Jahren 1956-1958 waren es 52 0/0 (vgl. die Übersicht über die Tätigkeit der Schr. in SchsZtg. 1959 S. 104 f). Für 1959 erwartet man ein weiteres Ansteigen der Vergleichszahlen (vgl. Fiene, SchsZtg. 1959 S. 183).

Die in der SchsZtg. behandelten „Fälle aus der Praxis“ haben daher häufig Fragen zum Gegenstand, die im Zusammenhang mit Vergleichen auftreten, die vor dem Schm. abgeschlossen worden sind. Dabei wird zuweilen auch die Frage auf-

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



geworfen, ob derartige Vergleiche nach bürgerlichem Recht nichtig sein oder angefochten werden können (vgl. z. B. Nr. 16 und Nr. 24 der „Fälle aus der Praxis“, SchsZtg. 1959, S. 57 und 89). Wie die Schriftleitung der SchsZtg. in der Antwort zur Anfrage Nr. 16 ausgeführt hat, ist diese Frage bisher durch die Rechtsprechung nicht geklärt.

II. Dagegen war die Frage, ob ein vor dem Privatklagerichter abgeschlossener Vergleich angefochten werden könne, kürzlich Gegenstand richterlicher Entscheidung. Das LG Frankfurt/Main (Beschl. v. 4. 5. 59, NJW 59, 1454) hatte sich mit einem Fall zu befassen, in dem Privatkläger und Angeklagter in der Hauptverhandlung einen Vergleich abgeschlossen hatten, in dem es u. a. heißt: „4. Mit diesem Vergleich sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche der Parteien, aus welchem Rechtsanspruch sie auch bestehen mögen, erledigt und ausgeglichen.“ Nachdem der Angeklagte den Vergleich wegen Irrtums angefochten und das AG seinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens abgelehnt hatte, wies das LG die Beschwerde des Angeklagten mit der Begründung zurück, ein im Privatklageverfahren abgeschlossener Vergleich könne auch nicht hinsichtlich derjenigen Punkte wegen Irrtums angefochten werden, die eine zivilrechtliche Regelung enthielten. Im Privatklageverfahren, so führt das LG aus, trage der Vergleich rein prozessualen Charakter; nur über den Fortgang des Verfahrens könnten die Parteien Vereinbarungen treffen, indem der Privatkläger die Klage zurücknehme und der Beschuldigte darin einwillige. Zwar solle der Vergleich im Privatklageverfahren möglichst alle zwischen den Parteien bestehenden Streitpunkte aus der Welt schaffen; doch liege seine Bedeutung für das Strafverfahren allein in der Rücknahme der Klage und, soweit zulässig, in der Rücknahme des Strafantrags. Das LG Frankfurt bezeichnet zivilrechtliche Fragen, die in einem Privatklagevergleich geregelt sind, als „praktisch vielleicht bedeutsam, verfahrensmäßig aber untergeordnet.“

Diese Auffassung kann nicht befriedigen, weil sie der Doppelnatur eines Vergleichs nicht gerecht wird, der zwar im Rahmen eines Privatklageverfahrens abgeschlossen wird, also prozessualen Charakter trägt, aber zugleich bürgerlich-rechtliche Vereinbarungen enthält. Wegen dieser Doppelnatur eines solchen Prozessvergleichs lässt die überwiegende Meinung für den Vergleich im Zivilprozess eine Anfechtung auch bei Irrtum zu. Zwischen einem Privatklagevergleich und einem Vergleich im Zivilprozess bestehen aber jedenfalls insofern keine Unterschiede, als beide Vergleiche das betreffende Verfahren beenden und beide Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Abs. 1 Z. 1 ZPO sind (vgl. wegen des Sühnevergleichs §§ 34, 32 SchO, § 29 der GeschAnw.). Folgte man der Auffassung des LG Frankfurt/Main, ließe man also bei einem Privatklagevergleich die Anfechtung bürgerlich-rechtlicher Nebenabreden nicht zu, so würde man die Entscheidung einer Frage, bei der praktische Erwä-



gungen ausschlaggebend sein sollten, von dem formalen Gesichtspunkt abhängig machen, in welchem Verfahren die Abreden getroffen worden sind (vgl. hierzu meine ablehnende Anmerkung zu der Entscheidung des LG Frankfurt in MW 59, 1935 f.).

III. Diese Erwägungen müssen entsprechend auch für den vor dem Schm. abgeschlossenen Vergleich gelten. Hier haben verfahrensrechtliche Bedenken ein noch weit geringeres Gewicht. Das zeigt sich schon darin, dass der Antrag auf Sühneverhandlung lediglich „eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung“ (§ 20 Abs. 1 SchO) enthalten muss, während die Privatklage nach § 381 StPO den im § 200 Abs. 1 StPO bezeichneten Erfordernissen entsprechen muss, also die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen sowie die Beweismittel anzugeben hat. Darüber hinaus zeigt gerade die Verhandlung vor dem Schm., dass die Möglichkeit, einen Vergleich anzufechten, nicht davon abhängen kann, in welchem Verfahren ein solcher Vergleich abgeschlossen wird. Vor dem Schm. können nämlich sowohl bürgerlich-rechtliche (vermögensrechtliche) Rechtsstreitigkeiten als auch Strafsachen verhandelt werden (§§ 12, 33 SchO). Gerade diese umfassende Zuständigkeit erleichtert dem Schm. seine Aufgabe, den gestörten Rechtsfrieden dauerhaft wiederherzustellen. Ob die von ihm erreichte gütliche Einigung Bestand hat, oder ob der vor ihm abgeschlossene Vergleich von einer der Parteien wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung angefochten werden kann, muss demnach einheitlich entschieden werden, gleich ob der Schm. in einer bürgerlich-rechtlichen Streitigkeit angerufen wird oder ob in einer Strafsache ein Vergleich zustande kommt, in dem auch bürgerlich-rechtliche Fragen geregelt werden.

IV. Mit den vorstehend erörterten Fragen muss sich auch der Schm., jedenfalls in ihren Grundzügen, vertraut machen. Zwar kann ein Vergleich nicht durch Erklärung gegenüber dem Schm., sondern nur gegenüber der Gegenpartei angefochten werden (§ 143 Abs. 1, 2 BGB). Da der Schm. zu einer Entscheidung irgendwelcher Art nicht berufen ist (§ s der GeschAnw.), obliegt ihm auch nicht die Feststellung, ob ein Vergleich wirksam angefochten und daher als von Anfang an nichtig (§ 142 BGB) anzusehen ist; diese Entscheidung trifft vielmehr das Prozessgericht, wenn der Beschuldigte sich gegen eine vom Antragsteller aus dem Vergleich betriebene Zwangsvollstreckung mit der Vollstreckungsgegenklage (§§ 767, 795, 797 ZOP) wehrt (vgl. hierzu Hartung Jahn, SchO und HessSchG, 1954, Bem. 9 d zu § 32). Wohl aber wird der Schm. im Falle der Anfechtung mit der Angelegenheit befasst, wenn der Beschuldigte nach Erklärung der Anfechtung eine Sühneverhandlung über die durch die Anfechtung geschaffene Rechtslage beantragt. Es handelt sich dann um eine neue Sache, und zwar um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit, so dass der Gegner in dem anberaumten Termin nicht zu erscheinen braucht (§ 22 SchO). Kommt es je-

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



doch zu einer neuen Sühneverhandlung, so steht es den Parteien frei, der Anfechtung in der Weise Rechnung zu tragen, dass sie den früher abgeschlossenen Vergleich aufheben oder ändern (vergl. zum Vorstehenden Hartung, Handbuch, S. 154 ff. und die Antwort der Schriftleitung in SchsZtg. 1959, S. 57).

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.